

Anmeldeformular für den Schultransport

Daten: Kind

Name, Vorname: _____

Vollständige Adresse: _____

Klassenlehrer/in: _____

Zyklus: _____

Daten: Eltern

Name, Vorname: _____

Telefon 1: _____

Telefon 2: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bitte kreuzen Sie alle Fahrten an, für die Ihr Kind den Schulbus benutzt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Hinweg – <i>am Morgen</i>					
Rückweg – <i>Zyklus 1</i>					
Rückweg – <i>Zyklus 2-4</i>					
Hinweg – <i>Mittag</i>					
Rückweg – <i>16:00 Uhr</i>					

Schule: _____

Schulbuslinie: _____

Die Schülerin / der Schüler steigt an dieser Haltestelle ein: _____

Die Schülerin / der Schüler steigt an dieser Haltestelle aus: _____

Mein Kind ist mind. 9 Jahre alt und darf allein von der Bushaltestelle nach Hause gehen:

Ja: ☐

Nein: ☐

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift(en) der erziehungsberechtigten Person(en):

Bitte senden Sie das Formular und die nachfolgende Charta ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an

transport.scolaire@vdl.lu

Bitte füllen Sie alle Felder aus, damit die Anmeldung Ihres Kindes bestätigt werden kann.

Die Anmeldung ist nur gültig, wenn das Formular vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben korrekt sind.

Nutzungsbestimmungen für den Schultransport der Stadt Luxemburg

Ziel dieser Nutzungsbestimmungen für den Schultransport ist es, die Sicherheit, Disziplin und das ordentliche Benehmen der Schulkinder beim Ein- und Aussteigen in die für den Schultransport bestimmten Fahrzeuge sowie während des Aufenthalts in den Fahrzeugen zu gewährleisten, um Unfälle zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich Kinder, Eltern, Busfahrer/innen und Begleitpersonen mit Respekt begegnen.

Artikel 1

Für den Transport der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Luxemburg haben und die öffentlichen Schulen der Stadt Luxemburg besuchen, sind der städtische *Service Autobus* (Dienststelle Busse) sowie die zu diesem Zweck von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zuständig. Die Stadt übernimmt auch den Schultransport zu den anderen auf dem Gebiet der Hauptstadt ansässigen Schulen, sofern die jeweilige Schule eine Vereinbarung diesbezüglich mit der Stadt abgeschlossen hat. Darüber hinaus organisiert die Stadt nach Möglichkeit Begleitpersonen, die die Kinder auf der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Schule betreuen.

Die Stadt informiert die Eltern zu Beginn des jeweiligen Schuljahrs, für welche Schulen ein Schultransport angeboten wird.

Artikel 2

Der Schultransport ist Teil der Schulorganisation und erfolgt nach dem Zeitplan und der Route, die vom städtischen *Service Autobus* festgelegt werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Route und die Abfahrtszeiten gegebenenfalls im Laufe des Schuljahrs anzupassen, damit sie den Bedürfnissen der Schüler/innen bestmöglich entsprechen.

Artikel 3

Der städtische *Service Enseignement* (Dienststelle Schulwesen) übermittelt allen Kindern, die eine Schule auf dem Gebiet der Hauptstadt besuchen, für die ein Schultransport angeboten wird, vor Schulbeginn die Busfahrpläne, ein Formular für die Anmeldung zum Schultransport und die vorliegenden Nutzungsbestimmungen.

Artikel 4

Die Anmeldung für den Schultransport erfolgt mithilfe des Anmeldeformulars, das per Post an den *Service Enseignement – Cellule transport scolaire* (110, Avenue Gaston Diderich, L-1420 Luxembourg) oder per E-Mail an transport.scolaire@vdl.lu übermittelt werden kann. Die vorliegenden Nutzungsbestimmungen sind von den Eltern oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen und zusammen mit dem Anmeldeformular zurückzuschicken. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, die Bestimmungen gelesen zu haben und diese anzunehmen. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter/innen verpflichten sich, ihr(e) Kind(er) über den Ablauf des Schultransports und die während der Fahrt einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Die Anmeldung des Kindes zum Schultransport wird den Eltern bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter/in per Post oder per E-Mail bestätigt.

Artikel 5

Der Schultransport der Stadt Luxemburg steht nur jenen Kindern zur Verfügung, die ordnungsgemäß angemeldet sind und ihren Fahrausweis bei sich tragen. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter/innen werden gebeten, den Fahrausweis nach der Zusendung auszufüllen. Auf dem Fahrausweis sind unter anderem die persönlichen Angaben des Kindes sowie die Kontaktdaten der Person angeführt, die in Notfällen zu benachrichtigen ist. Die Eltern sowie die Lehrkräfte bzw. die für die Betreuung der Kinder in der Schule zuständigen Personen haben sicherzustellen, dass jedes Kind seinen Fahrausweis bei sich trägt. Sollte ein Kind seinen Fahrausweis vergessen

haben, händigt ihm die zuständige Lehrkraft ausnahmsweise einen Ersatzausweis für die Rückfahrt am jeweiligen Tag aus.

Artikel 6

Die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in sind verpflichtet, Kinder unter neun Jahren zur Bushaltestelle zu begleiten und nach der Schule wieder bei derselben Bushaltestelle abzuholen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur zulässig, wenn die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in die Lehrkraft ihres Kindes im Vorfeld informiert haben, dass ihr Kind an einer anderen Haltestelle aussteigen wird. Bei Bedarf übergibt die Lehrperson dem Kind einen Fahrausweis für den Schulbus, mit dem die Rückfahrt am betreffenden Tag erfolgt.

Sollte bei der Ankunft des Busses an der Haltestelle kein Erwachsener anwesend sein, dürfen Kinder unter neun Jahren nicht aussteigen. Sie bleiben im Bus und setzen die Fahrt fort. In so einem Fall benachrichtigen die im Bus anwesenden Begleitpersonen sofort die Schulleitung und den *Service Enseignement*, um die Abholung des Kindes

durch die Eltern zu organisieren. Bei Bedarf wird das Kind in Zusammenarbeit mit der AVL-Steuerzentrale zum städtischen *Service Autobus* (63, rue de Bouillon, L-1248 Luxembourg) gebracht, der telefonisch unter 4796 3700 erreichbar ist.

Ist dies der Fall, werden die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in des Kindes von der Stadt informiert, dass ihr Kind beim *Service Autobus* abgeholt werden kann. Sollte dies mehr als zwei Mal pro Schuljahr vorkommen, kann das Kind bis zum Ende des laufenden Schuljahres vom Schultransport ausgeschlossen werden.

Artikel 7

Die Kinder sind verpflichtet, stets einen gewissen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn einzuhalten. Sie dürfen erst an den Straßenrand treten, um in den Bus einzusteigen, wenn der Bus angehalten hat und die Eingangstür geöffnet ist.

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter/innen des Kindes verpflichten sich, ihr Fahrzeug gemäß der Straßenverkehrsordnung zu parken (d. h. nicht an Bushaltestellen, auf Parkplätzen von Reisebussen, an den Ein- und Ausstiegstellen, auf Bürgersteigen, Fußgängerüberwegen usw.).

Artikel 8

Ohne die vorherige Zustimmung der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg darf der Bus von niemand anderem als den Kindern, dem/der Busfahrer/in, den Begleitpersonen, dem Personal des städtischen *Service Autobus* und den Lehrkräften betreten werden.

Artikel 9

Die für den Schultransport angemeldeten Kinder müssen jenen Bus nehmen, der mit derselben Farbe wie ihr Fahrausweis gekennzeichnet ist.

Kinder, die mit dem Schultransport zur Schule gebracht werden, haben den Anweisungen der Begleitperson im Bus und/oder des Busfahrers bzw. der Busfahrerin Folge zu leisten.

Das Einsteigen in den und das Aussteigen aus dem Bus muss geordnet und diszipliniert erfolgen. Die Kinder müssen warten, bis der Bus vollständig zum Stillstand gekommen ist, und dürfen die Straße nicht vor dem Bus überqueren. Die jüngsten Kinder dürfen zuerst in den Bus einsteigen.

Je nach Art des Busses müssen die Kinder während der gesamten Fahrt sitzen bleiben und den Sicherheitsgurt anlegen (falls vorhanden).

Damit sie beim Überqueren der Straße möglichst freie Sicht haben, warten die Kinder nach dem Aussteigen aus dem Bus, bis der Bus die Haltestelle verlassen hat.

Artikel 10

Damit ihre Sicherheit bestmöglich gewährleistet werden kann, sollten Vorschulkinder bevorzugt die Sitze im vorderen Teil des Busses benutzen. Die erste Reihe auf der rechten Seite nach der Tür sowie der mittlere Sitz in der hintersten Sitzreihe sollten nach Möglichkeit nicht besetzt werden.

Artikel 11

Folgendes ist im Schulbus nicht erlaubt:

- aufstehen und rennen
- mit dem/der Fahrer/in sprechen, außer es gibt einen guten Grund dafür
- den/die Fahrer/in oder die Begleitperson provozieren, ablenken oder stören
- die anderen Schüler/innen belästigen oder ihnen auf die Nerven fallen
- Material verschmutzen oder beschädigen
- etwas aus dem Fenster oder im Bus werfen
- schreien oder sich prügeln
- die Füße auf den Sitz legen
- sich so verhalten, dass die Sicherheit der anderen Fahrgäste gefährdet ist
- etwas aus dem Bus stehlen oder den Bus absichtlich beschädigen
- den/die Busfahrer/in, die Begleitperson oder andere Personen angreifen
- gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Feuerzeug, Feuerwaffen) in den Bus mitbringen
- ohne triftigen Grund die Türen oder Sicherheitseinrichtungen betätigen

Artikel 12

Sollte sich ein Kind nicht ordentlich benehmen oder undiszipliniert verhalten, teilt die Begleitperson oder, falls keine Begleitperson anwesend ist, der/die Fahrer/in dies den Dienststellen der Stadt Luxemburg mit, die für die Organisation des Schultransports zuständig sind. Anschließend wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium benachrichtigt, das gegebenenfalls eine der in Artikel 13 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen kann.

Artikel 13

Bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbestimmungen werden die Eltern bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in per Einschreiben darüber informiert, dass ihr Kind gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, und gebeten, ihr Kind an die im Schulbus einzuhaltenden Regeln zu erinnern.

Sollte das Kind trotz der Übermittlung einer ersten Verwarnung an die Eltern bzw. den/die gesetzliche/n Vertreter/in erneut gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen, kann der Schöffenrat eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Vorübergehender Ausschluss vom Schultransport für bis zu eine Woche
- Vorübergehender Ausschluss vom Schultransport für mehr als eine Woche

Die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in werden schriftlich über die ergriffenen Maßnahmen informiert und haben die Möglichkeit, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium binnen einer Woche eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.

Hiermit erkläre ich, _____, Vater/Mutter/gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter von _____ (Name des Kindes), dass ich die vorliegenden Nutzungsbestimmungen für den Schultransport gelesen und zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, mein Kind über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Datum _____

Unterschrift (mit handschriftlichem Vermerk „gelesen und genehmigt“)